
Privatrecht I

18.06.2019

Dauer: 180 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 3 Seiten (inkl. vorliegende Bemerkungen) und 3 Aufgaben.
- Jede Aufgabe ist für sich allein zu lösen; gemeinsame Bemerkungen am Anfang oder am Schluss der Prüfung werden nicht bewertet.
- Sollte sich eine Rechtsfrage infolge Illiquidität des Sachverhalts nicht beantworten lassen, so treffen Sie eine naheliegende Annahme.
- Für allfällige Skizzen können keine Punkte vergeben werden.
- Die Antworten sind, sofern sich aus der Fragestellung nichts anderes ergibt, zu begründen und soweit möglich auf zutreffende Gesetzesbestimmungen zu stützen. Für die Nennung von Gesetzesbestimmungen werden nur Punkte vergeben, wenn ein nach Art./Abs./Ziff./lit./Gesetz genaues und korrektes Zitat vorliegt. Zulässig sind folgende zwei Arten von Zitaten (dargestellt anhand der folgenden 3 Beispiele):
Art. 319 Abs. 2 OR oder OR 319 II
Art. 330b Abs. 1 lit. a OR oder OR 330b I lit. a
Art. 335d Ziff. 1 OR oder OR 335d Ziff. 1
- Die Aufgaben werden voraussichtlich etwa wie folgt gewichtet: Aufgabe 1: 30%; Aufgabe 2: 30%; Aufgabe 3: 40%. Pro Aufgabe bleiben Abweichungen von 5% nach oben und unten vorbehalten.

Viel Erfolg!

Aufgabe 1

- a) Wie heissen die zwei grundlegenden Ausprägungen (nicht Voraussetzungen) der Handlungsfähigkeit, was bedeuten diese Ausprägungen und was setzen diese im Grundsatz voraus?
- b) Welche Beweisgrundsätze gelten in Bezug auf die Urteilsfähigkeit? Was ist mit der Relativität der Urteilsfähigkeit gemeint, und in welchen zwei Aspekten spielt diese Relativität eine wichtige Rolle?
- c) Nennen Sie fünf grundlegende charakteristische Stiftungsarten im Hinblick auf deren Zweck und geben Sie eine entsprechende kurze Umschreibung (ohne Gesetzesartikel).
- d) An einer Sitzung des Vorstands des Vereins Y, an der fünf der elf Vorstandsmitglieder teilnahmen, wurde das Vereinsmitglied X ohne Begründung aus dem Verein ausgeschlossen, und zwar mit folgendem Stimmenverhältnis: 2 ja (für die Ausschliessung), 1 nein, 2 Enthaltungen. Zu den sich stellenden Fragen gibt es keine relevanten Statutenbestimmungen. Wie kann sich X gegen seine Ausschliessung wehren? Welche Begründungsmöglichkeiten wird er sinnvollerweise prüfen und wie aussichtsreich sind diese?

Aufgabe 2

V, der ein Bijouteriegeschäft in Zürich besitzt, hat einen Ring im Schaufenster ausgestellt. Am Ring ist ein Preisschild befestigt, auf dem 600.– steht. K, die von ihrem Wohnort Basel einen Ausflug nach Zürich gemacht hat, ist von diesem Ring fasziniert. Eigentlich möchte sie ihn kaufen, lässt es jedoch schliesslich sein. Kaum zu Hause angelangt, ärgert sie sich über den unterlassenen Kauf, weshalb sie ein paar Tage später zu diesem Zweck nochmals mit dem Zug nach Zürich fährt, um den Ring doch noch zu kaufen. Sie betritt das Geschäft und bittet V, das Schmuckstück aus dem Schaufenster zu nehmen, da sie es kaufen wolle. V nimmt den Ring aus dem Schaufenster. Als K ihm 600.– über die Ladentheke reicht, stutzt er – der Ring ist viel mehr wert! Er erklärt K, dass ihm beim Anschreiben versehentlich ein Fehler unterlaufen sei und er eine Null vergessen habe. Er könne ihr den Ring, der 6'000.– wert sei, unmöglich für einen Zehntel seines Wertes verkaufen. K hingegen besteht auf dem Kauf zu 600.–. Für gewöhnliche Käufer war die Wertdifferenz nicht erkennbar.

- a) Ist zwischen V und K ein Vertrag zustande gekommen? Falls ja, mit welchem Inhalt?
- b) Angenommen, es sei ein Vertrag zustande gekommen: Ist dieser gültig?
- c) Ist allenfalls ein Schadenersatzanspruch entstanden?

Die Fragen sind ausschliesslich nach OR AT zu beantworten.

Aufgabe 3

Y ist Eigentümer einer Wiese, auf der er regelmässig seine Pferde weiden lässt. Die Weide war eingegrenzt durch einen Elektrozaun, bestehend aus einem dünnen, elektrisch geladenen Plastikband, das im fraglichen Bereich durchschnittlich 124 cm über dem Boden befestigt war. Eines Tages erfuhr Y durch Zufall, dass die Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL) Empfehlungen für die Haltung von Pferden herausgegeben hat. Diese Empfehlungen sehen für Pferdeweiden Umzäunungen mit einer Mindesthöhe von 150 cm sowie mit mehreren gut sichtbaren Bändern oder Holzlatten vor, die in einem vertikalen Abstand von je ca. 40 cm zu befestigen sind. Y teilte dies seinem Angestellten Z mit und

wies ihn an, sogleich den bestehenden Zaun durch einen neuen, den Empfehlungen der BUL entsprechenden Zaun zu ersetzen. Da gerade warmes Sommerwetter herrschte, beschloss Z, die Auswechslung des Zauns auf später zu verschieben. Einige Tage nach diesem Entschluss begab sich der fünfjährige X, der sich auf seinem kurzen Heimweg von einem Spielgefährten befand, auf die angrenzende Wiese zu den wenige Meter von der Strasse entfernten Tieren, wo ihn ein ausschlagendes Pferd traf und mittelschwer verletzte. Der 110 cm grosse X konnte von der Strasse her aufrecht unter dem Zaun hindurchgehen.

Hat X gegen Y einen Schadenersatzanspruch? Prüfen Sie alle relevanten Haftungsvoraussetzungen, auch wenn Sie das Vorliegen einer oder mehrerer dieser Voraussetzungen verneinen. Die Werkeigentümerhaftung ist nicht zu prüfen.
